

Was die Organisation des Ministeriums, Abteilung des Innern, angeht, so ist bereits oben (S. 40) hervorgehoben, daß grundsätzlich in allen Angelegenheiten der Abteilung der Abteilungsvorstand der Regel nach allein entscheidet, während die vortragenden Räte und Assessoren nur eine beratende Stimme haben (Ges. vom 14. März 1866, Art. 9). Ausnahmsweise tritt der Abteilungsvorstand mit den nicht rein technischen Räten und Assessoren seiner Abteilung bei der Entscheidung über:

1. Rekurse in Strafsachen und streitigen Verwaltungssachen, d. h. denjenigen Verwaltungssachen, bei welchen mehrere Beteiligte mit Privatinteressen einander gegenüberstehen;
2. über Expropriationen (§ 47 des Ediktes vom 18. April 1831 und § 54 des Grundges.);
3. über Einbringung in die Korrekptionsanstalt (§ 65 dieses Ediktes)

— Nr. 4 des Art. 9 ist durch das Zivilstaatsdienergesetz weggefallen — dergestalt zu einem Kollegium zusammen, daß diese hierbei nicht bloß eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme ausüben und nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Rekurse in Strafverfahren kommen, abgesehen von solchen im Zwangsverfahren, nicht mehr vor, da gegen die Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden (nach § 453 St.P.O.) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden muß. Zu den streitigen Verwaltungssachen gehören z. B. die streitigen Wegesachen, die Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, die Entscheidungen über Vorausleistungen nach dem Ges. vom 13. Januar 1900 (Ges.S. 1900, S. 14, § 3), Jagddifferenzen usw.

Außerdem entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern, in kollegialer Zusammensetzung und zwar in öffentlicher Sitzung in den Fällen des Rekurses nach §§ 20, 21 der Gew.O. (s. H.V. zur Ausführung desselben vom 17. September 1869, Ges.S. 1869, S. 152; s. auch §§ 84